

Hinweise zur Veranstaltung von Osterfeuern

Osterfeuer sind öffentliche Brauchtumsfeuer in langjähriger Tradition, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter den Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Brauchtumsfeuer sind bei den örtlichen Verwaltungsbehörden spätestens 14 Tage vorab anzumelden. Diese informiert die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Grafschaft Bentheim, die Abteilung Wasser und Boden und Natur und Landschaft des Landkreises Grafschaft Bentheim, die zentrale Leitstelle und die örtliche Feuerwehr.

Folgende Hinweise und Orientierungshilfen sind für die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuer zu beachten:

(1) Anzeige

- Osterfeuer sind spätestens zwei Wochen vor Ostern bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzumelden. Eine Nachmeldung nach Ablauf dieser Frist ist ausgeschlossen.
- Die schriftliche Anzeige muss enthalten:
 - Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
 - Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein o.ä.).
 - Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson (en).
 - Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers ist der Anzeige beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde, ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
 - Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierzu wird auf die Vorgaben unter Punkt (2) verwiesen.
 - Angaben zu voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials. Hier sind die entsprechenden Anforderungen (siehe Punkt 4) zu beachten.
 - Angaben zur Vorkehrung zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf etc.)

(2) Zulässiges Brennmaterial

- Im Rahmen des Brauchtumsfeuers darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.
- Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz, wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
- Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

- Als Hilfestellung für das Anzünden kommen grundsätzlich trockenes Stroh oder eine Gasbrennerflamme in Betracht. Brandbeschleuniger dürfen nicht benutzt werden.
- Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

Das anlässlich eines Brauchtumsfeuers für die Verbrennung vorgesehene Material ist kein Abfall i.S. des Abfallgesetzes. Es wird daher nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zwecke der Brauchtumpflege verbrannt. Eine missbräuchliche Abfallentsorgung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(3) Sicherheitshinweise

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

150 m	zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
150 m	zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet und gelagert werden;
100 m	zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
100 m	zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
50 m	zu sonstigen Gebäuden;
50 m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
20 m	zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
10 m	zu Grundstücksgrenzen des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
10 m	zu befestigten Wirtschaftswegen.

Weitere/geänderte Sicherheitsabstände sind bei Bedarf von der Gemeinde festzulegen.

2. Wenn innerhalb der unter Nr. 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

(4) Durchführung

- Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt.
- Mit dem Zusammentragen des Brennmaterials ist frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beginnen.
- Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch von dem Verbrennen geschützt werden.
- Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2m grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

(5) Aufsicht

- Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.
- Das Verbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsverhinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten.
- Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

(6) Verbote

- Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützte Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
- Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht innerhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.
- Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.
- Ein Brauchtumsfeuer darf nur am Ostersonntag, Ostermontag oder Osterdienstag abgebrannt werden.